

**Stellungnahme zur Anhörung
der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post
zu Terminierungsentgelten alternativer
Teilnehmernetzbetreiber im Festnetz
(Mitteilung Nr. 227/2003, Amtsblatt 2003, S. 880) ***

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) nimmt die Gelegenheit wahr, im Rahmen des Anhörungsverfahrens der RegTP zu der Gestaltung der Terminierungsentgelte alternativer Netzbetreiber im Festnetz Stellung zu nehmen. Dabei spricht sich BITKOM für die Wahrung des Prinzips reziproker Terminierungsentgelte aus. *

Nur die Beibehaltung der reziproken Entgelte führt zu der wünschenswerten Chancengleichheit aller Anbieter, da allein auf dieser Grundlage alle Carrier mit ihren unterschiedlichen Markteintritts- und Marktanteilgewinnungsstrategien miteinander in Leistungswettbewerb treten können.

Grundsätzlich gilt, dass sich zur Entwicklung und Sicherstellung eines funktionierenden Wettbewerbs die jeweiligen Kostensituationen der Carrier dort auswirken müssen, wo sie unmittelbar den Kräften des Marktes ausgesetzt sind. Dies ist nur auf dem Endkundenmarkt der Fall. Auf dem Vorleistungsmarkt ist von Rechts wegen eine variierende Nachfrage ausgeschlossen. Daher muss hier zur Entwicklung und Sicherstellung eines funktionierenden Wettbewerbs von Rechts wegen ein *level playing field* geschaffen werden, um die Chancengleichheit aller Wettbewerber zu gewährleisten.

Im Einzelnen sind nicht-reziproke Terminierungsentgelte aus den folgenden Überlegungen abzulehnen:

- Nicht-reziproke Zusammenschaltungsentgelte (ICP-B.1, ICP-B.2) führen zu einer nicht wünschenswerten Tarifvielfalt bei den Interconnection- und den Endkundertarifen, weil jeder alternative Carrier unterschiedlich hohe Terminierungsentgelte einfordert und diese unterschiedlichen Terminierungssätze unmittelbar auf die Zusammenschaltungsentgelte und die Endkundenentgelte durchschlagen.
- Nicht-reziproke Zusammenschaltungsentgelte gefährden einen chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerb, weil es für Endkunden erheblich teurer wird, Teilnehmer in alternativen Netzen zu erreichen. Zudem führt die Tarifvielfalt zu einer allgemeinen Verunsicherung der Endkunden, statt die Akzeptanz wettbewerblicher Angebote zu fördern.
- Nicht-reziproke Zusammenschaltungsentgelte gefährden auch direkt die Endkundeninteressen, weil die Tarifvielfalt massiv ansteigt und zum „Tarifdschungel“ wird. Die Tarife werden für den Kunden intransparent, da er nicht mehr nachvollziehen kann, was eine bestimmte Verbindung kostet, und so auch seine Rechnungen kaum noch verlässlich überprüfen kann.

- Nicht-reziproke Zusammenschaltungsentgelte führen infolge der Tarifvielfalt zu Abrechnungsproblemen in den Zusammenschaltungsbeziehungen und verursachen zusätzliche Investitionen. Es müssten bei über hundert alternativen Carriern unterschiedliche Zuführungs- und Terminierungsentgelte und zudem ggf. verschiedenen Tarifstrukturen mit unterschiedlichen Peak- und Off-Peak-Tarifen und Zeiten beachtet werden. Die notwendige Anpassung des Endkundenpricing sowie die Einführung des Advice of Charge (AOC) für alle Zielnetze würde den Aufwand in Zeit und Personal bei den Anbietern erheblich steigern. Gerade kleinere Anbieter wären von den notwendigen Investitionen leicht überfordert. Eine zuverlässige Kundeninformation wäre selbst über AOC nicht immer zu gewährleisten, weil bei vielen Festnetzkunden noch nicht AOC-fähige Endgeräte im Einsatz sind. Da dies für den Anbieter jedoch nicht erkennbar ist, wäre die erforderliche Entgeltinformation der Kunden kaum zu sicherzustellen. Weitere rechtliche Unsicherheiten ergäben sich aus den notwendigen Anpassungen von Verträgen bzw. AGB, die das Risiko von Kundenwidersprüchen, unwirksamen Klauseln und eventuellen Sonderkündigungsrechten bergen.
- Nicht-reziproke Zusammenschaltungsentgelte bieten keinen zusätzlichen Investitionsanreiz bzw. wirken investitionshemmend, da infolge der Erstattung individuell höherer Terminierungsentgelte weniger ökonomische Anreize zum effizienzsteigernden Netzausbau bestünden. Hierdurch würden die gesetzlichen Grundsätze und Zielsetzungen des TKG in Bezug auf Kostenminimierung, Effizienzsteigerung, Kostenorientierung ins Gegenteil verkehrt. Ein ineffizienter Netzausbau würde infolge der höheren Terminierungsentgelte zumindest dann finanziert, wenn der Regulierer ineffiziente Ist-Kosten anerkennt.
- Auch ein pauschales nicht-reziprokes Entgelt für alle Carrier stellt keine Lösung dar, weil hierdurch allenfalls die Abrechnungsprobleme gemindert, nicht jedoch die wettbewerbsschädigenden Wirkungen differierender Terminierungsentgelte vermieden würden. Vor allem sind aber pauschale nicht-reziproke Entgelte in ihrer Höhe sachlich nicht zu begründen.
- Da eine Nachfragevariabilität auf der Vorleistungsebene aufgrund der Zusammenschaltungspflicht nicht besteht, läuft jede Form der Preisdifferenzierung auf dieser Ebene einer Wettbewerbsentwicklung zuwider. Ein teurerer Carrier wäre dem Risiko einer Marktreaktion auf seine hohen Vorleistungskosten in Form eines Nachfragerückgangs kurzfristig nicht ausgesetzt. Parallel entfielen die – wettbewerbsfördernde – Notwendigkeit kostenorientierter Maßnahmen in Bezug auf den Endkundenmarkt. Vielmehr würden durch nicht-reziproke Terminierungsentgelte alle Marktteilnehmer zur Subventionierung der hohen Terminierungsentgelte derjenigen Carrier gezwungen, die von den als *level playing field* festgesetzten Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung abweichen. Diese Carrier würden also höhere Einnahmen nicht wegen ihres Erfolgs im Wettbewerb, sondern infolge einer Regulierungsentscheidung erzielen. Die daraus resultierende Quersubventionierung hätte eine massive Wettbewerbsverzerrung zur Folge, da sie den betroffenen Carriern ein aggressives Endkundenpricing (z. T. mit Kick-back Angeboten) ermöglicht, und somit zu Lasten der anderen Marktteilnehmer und deren Endkunden ginge.

Vor diesem Hintergrund hält es BITKOM für geboten, am Prinzip reziproker Terminierungsentgelte festzuhalten.

Berlin, den 10. September 2003

(*) Diese Position wird von unserem Mitglied O₂ Germany GmbH&Co KG nicht mitgetragen.